

Preisblatt der Lubmin-Brandov Gastransport GmbH

gültig ab dem 1. Januar 2023

Die Netzentgelte mit Gültigkeit ab 01.10.2023 werden gemäß der Festlegung der BNetzA REGENT 2021 einheitlich für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) als Briefmarkenentgelt ermittelt. Dieses Vorgehen ergibt sich aus den Vorgaben der seit 2017 geltenden Europäischen Verordnung zur Harmonisierung der Netzentgeltstrukturen, dem Network Code Tariff [(EU) 2017/470, NC TAR]. Die BNetzA setzt diese Vorgaben durch die am 11.09.2020 veröffentlichten Festlegungen REGENT 2021 (BK9-19/610-GP) und AMELIE 2021 (BK9-19/607), sowie BEATE 2.0 (BK9-18/608) und MARGIT 2021 (BK9-19/612) um.

I. Entgelte für ein- oder mehrjährige Buchungszeiträume

Netzentgelt für fest frei zuordenbare Kapazität im Marktgebiet THE mit Gültigkeit ab 01.01.2023, 06:00 Uhr an Ein- und Ausspeisepunkten

- 6,03 EUR (EUR/(kWh/h)/a)

Für mehrjährige Buchungszeiträume beträgt das Entgelt das entsprechende Vielfache des vorgenannten Jahresentgeltes.

II. Entgelte für unterjährige Buchungszeiträume

Das spezifische Entgelt für die Vorhaltung von festen Kapazitäten mit einem unterjährigem Buchungszeitraum beträgt für jeden Tag des Buchungszeitraumes 1/366stel (Schaltjahr) bzw. 1/365stel (andere Jahre) des Entgeltes für einen einjährigen Buchungszeitraum.

Bei der Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:

Laufzeit in Tagen	Produktklassifizierung gemäß BEATE	Faktor
bis zu 1	Untertägiges Produkt	2,00
1 bis einschl. 27	Tagesprodukt	1,40
28 bis einschl. 89	Monatsprodukt	1,25
90 bis einschl. 364	Quartalsprodukt	1,10

III. Entgelte für unterbrechbare Kapazitäten

Die Nutzung des Einspeisepunktes Lubmin der LBTG ist durch die Übernahmemöglichkeit der in Groß Körös angrenzenden Fernleitungsnetze der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber GASADE Gastransport GmbH und ONRAS Gastransport GmbH beschränkt. Dies gilt für alle vermarktbar, regulierten Kapazitäten der LBTG am Entry Lubmin.

Mit Gültigkeit ab 01.10.2021 wird entsprechend Ziffer 2 des Tenors der MARGIT 2021-Festlegung vom 11.09.2020 das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten produktlaufspezifisch ermittelt, indem das Netzentgelt für feste Kapazität mit der Differenz zwischen 100% und dem von der BNetzA festgelegten Ex-ante-Abschlags des jeweiligen Kopplungspunktes, der sich aus der Anlage der MARGIT 2021-Festlegung ergibt, multipliziert.

Die Abschläge für den Einspeisepunkt Lubmin der LBTG ergeben sich daraus ab 01.01.2023 wie folgt:

- Untertägige und Tageskapazität: 21 %
- Monats-, Quartals- und Jahreskapazität: 20 %

IV. Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb

Etwaige Entgelte für Messung, Abrechnung und Messstellenbetrieb sind in den vorgenannten Entgelten bereits enthalten.

V. Biogas-Wälzungsbetrag

Der jeweils anwendbare Biogas-Wälzungsbetrag wird nur für Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten berechnet.

Die Höhe des jeweils anwendbaren Biogas-Wälzungsbetrages kann auf der Homepage des Marktgebietsverantwortlichen eingesehen werden.

VI. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Der jeweils anwendbare Marktraumumstellungs-Umlagebetrag wird nur an Ausspeisestellen zusätzlich zu den vorgenannten Entgelten berechnet.

Die Höhe des jeweils anwendbaren Marktraumumstellungs-Umlagebetrages kann auf der Homepage des Marktgebietsverantwortlichen eingesehen werden.

VII. Kapazitätsüberschreitungen

Für Kapazitätsüberschreitungen hat der Transportkunde eine Vertragsstrafe nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 der ergänzenden Geschäftsbedingungen der LBTG zu zahlen.

VIII. Abgaben und Steuern

Die vorgenannten Entgelte sind Nettoentgelte. Etwaige Abgaben oder Steuern sind zusätzlich zu den genannten Entgelten zu zahlen.